



Brüssel, den 7. November 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0286 (NLE)**

---

---

13999/17  
ADD 1

ACP 123  
FIN 696  
PTOM 22  
DEVGEN 243

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. November 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 644 final - Annex 1

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zur Anwendung von Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 644 final - Annex 1.

---

Anl.: COM(2017) 644 final - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2017  
COM(2017) 644 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zur  
Anwendung von Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden  
Standpunkt**

## ANHANG

**BESCHLUSS Nr. .../2017**

**DES AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES**

**vom ... 2017**

**über die Anwendung von Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens**

DER AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), insbesondere auf Artikel 100 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sieht die Einrichtung eines Systems zusätzlicher Unterstützung vor, um die kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks auf die Wirtschaft der AKP-Staaten zu begrenzen. Die Modalitäten für diesen Unterstützungsmechanismus sind gemäß Absatz 4 dieses Artikels in Anhang II des Abkommens festgelegt.
- (2) Der Mechanismus in seiner derzeitigen in Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens festgelegten Form muss angepasst werden, um den Bedürfnissen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen und eine flexible und rasche Bereitstellung der Unterstützung zu gewährleisten.
- (3) Nach Artikel 100 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens kann der AKP-EU-Ministerrat die Anhänge Ia, Ib, II, IV und VI des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ergänzen und/oder ändern.
- (4) Nach Artikel 15 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens kann der AKP-EU-Ministerrat seine Befugnisse dem AKP-EU-Botschafterausschuss übertragen.
- (5) Nach Artikel 16 Absatz 2 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens führt der AKP-EU-Botschafterausschuss die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus.
- (6) Auf seiner Tagung vom 5. Mai 2017 hat der AKP-EU-Ministerrat den AKP-EU-Botschafterausschuss damit beauftragt, einen Beschluss über die Anwendung von Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens betreffend exogene Schocks und zur Änderung von Anhang II Kapitel 3 zu fassen.
- (7) Der AKP-EU-Botschafterausschuss sollte den vorliegenden Beschluss anzunehmen –

---

<sup>1</sup> Abkommen (ABl. L 317 vom 15.12.2010, S. 3), geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die finanzielle Unterstützung für AKP-Länder im Falle durch exogene Schocks verursachter gesamtwirtschaftlicher Instabilität im Sinne des Artikels 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens AKP-EU (im Folgenden „Abkommen“) unterliegt den Bestimmungen dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

1. Zusätzliche finanzielle Unterstützung kann aus der Reserve des 11. Europäischen Entwicklungsfonds für unvorhergesehenen Bedarf bereitgestellt werden, um die kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, einschließlich der Auswirkungen auf die Ausfuhrerlöse, abzufedern und die sozioökonomischen Reformen und Politiken zu sichern, die durch den Rückgang der Einnahmen gefährdet sind.
2. Die von exogenen Schocks betroffenen AKP-Länder richten einen Antrag auf diesbezügliche finanzielle Unterstützung an die Europäische Kommission, der auf Einzelfallbasis und nach einem bedarfsorientierten Konzept auf der Grundlage des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens geprüft wird.
3. Die Unterstützung wird nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches, flexibles und effizientes Handeln ermöglichen. Die Europäische Kommission wird in regelmäßigen Abständen dem AKP-EU-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Bericht erstatten.

*Artikel 3*

Die Vertragsparteien des Abkommens, die Europäische Kommission und das AKP-Sekretariat werden über die praktischen Modalitäten für die Anwendung von Artikel 68 unterrichtet.

*Artikel 4*

Anhang II Kapitel 3 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens wird in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Beschluss angewandt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...]

*Für den AKP-EU-Botschafterausschuss  
Der Präsident*